

Frankfurt (Oder), den 11.01.2021

Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen 2021

Mit dem Inkrafttreten der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 i.V.m. der delegierten Verordnung (EU) 2019/827 ist die Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen durch die zuständige Behörde an **Kriterien** und **Bedingungen** für den Unternehmer geknüpft, die das Verbringen von gesundem befallsfreien Pflanzenmaterial sicherstellt.

Der Unternehmer muss über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Untersuchungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schädlinge für die besondere Maßnahmen erlassen wurden sowie unionsgeregelte Nichtquarantäneschädlinge, durchführen zu können. Darüber hinaus verfügt er über die Kenntnisse und einen wirksamen Plan, die das Ergreifen von erforderlichen Maßnahmen bei Befallsverdacht oder Feststellen des Auftretens dieser Schädlinge sicherstellen, mit dem Ziel eine Ausbreitung zu verhindern. Dafür muss der Unternehmer über entsprechende Ausrüstung verfügen. Es ist eine Kontaktperson zu benennen, die für die Umsetzung der o.g. Verordnungen zuständig ist.

Die notwendigen Kenntnisse hat der Unternehmer der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Für die Erfüllung dieser Kriterien durch den Unternehmer stellt die Behörde über ihre offizielle Website entsprechende Informationen zur Verfügung und überprüft die Einhaltung der geforderten Kriterien durch den Unternehmer.

Mit den zurückliegend erteilten Ermächtigungen war eine verpflichtende Teilnahme der Unternehmer an einer **Informationsveranstaltung** der Pflanzengesundheitskontrolle des Landes Brandenburg im ersten Quartal 2021 vorgesehen, um den nunmehr gestellten Anforderungen an die Erteilung der Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen gerecht zu werden .

Aufgrund der angespannten epidemiologischen Situation wird diese Veranstaltung auf das **vierte Quartal 2021 verschoben**.

Um den Anforderungen der VO (EU) 2019/827 gerecht zu werden, werden entsprechende Informationen und Vorlagen über betreffende Schädlinge, die Durchführung und Dokumentation der Untersuchungen durch den Unternehmer und der anderen aufgeführten Kriterien, sukzessiv auf unserer Website www.isip.de/pgk-bb veröffentlicht. So erlangt der Unternehmer die notwendigen Kenntnisse, die von ihm anzuwenden bzw. umzusetzen sind.

Die Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen wird entsprechende Auflagen beinhalten.

Für Ihre Rückfragen wenden Sie sich bitte an die [zuständigen](#) Inspektoren.

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.